

Mit Postzustellungsurkunde

Rogesa - Roheisengesellschaft Saar mbH
Werkstraße 6

66763 Dillingen

Geschäftsbereich 3

Gewerbeaufsicht

Dr. Frank Schwan

AZ.: 3.4/Sf/I-78669

Telefon: 0681 8500-1363

Fax: 0681 8500-1384

E-Mail: lua@lua.saarland.de

Datum: 08.10.2014

Kundendienstezeiten:

Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr

Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

NACHTRÄGLICHE ANORDNUNG

gemäß § 17 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz¹ (BImSchG),

betreffend

die Roheisengesellschaft Saar mbH am Standort Dillingen

I. Gegenstand

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 BImSchG wird die Roheisengesellschaft Saar mbH Werkstraße 1, 66763 Dillingen, durch nachträgliche Anordnung dazu verpflichtet, folgende Auflagen beim Betrieb der Sinteranlagen 2 und 3 einzuhalten:

¹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)

1. Die Emissionskonzentrationen (TMW) der im Abgas des Kamins der beiden Prozessabgasnachbehandlungsanlagen (PAN 1 und 2, Quelle 2.4.03.01) enthaltenen Stoffe dürfen im Normalbetrieb die nachstehenden Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

- Staub 10 mg/m³

Die Emissionskonzentrationswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (0°C, 1013 mbar trocken).

2. Dort, wo die hier festgelegten Anforderungen den bestehenden Auflagen entgegenstehen, gelten die in dieser Anordnung festgelegten Auflagen. Die übrigen Punkte der bestehenden Auflagen gelten weiter.

II. Begründung

Bei den Sinteranlagen handelt es sich um eine, im Sinne des BImSchG entsprechend Nr. 3.1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes² (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genehmigungsbedürftige Anlage die zusätzlich der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU³ unterliegt.

Zuständige Behörde zum Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 BImSchG ist nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem BImSchG und nach dem TEHG⁴ (ZVO-BImSchG-TEHG) das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA).

Gemäß §7 Abs. 1a BImSchG ist nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung unverzüglich zu gewährleisten, dass für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschritten werden.

Mit dem Durchführungsbeschluss der Kommission 2012/135/EU⁵ wurden BVT-Schlussfolgerungen für die Eisen- und Stahlerzeugung veröffentlicht. In diesen Schlussfolgerungen sind auch Anforderungen an Eisenerzsinteranlagen festgelegt.

Zur einheitlichen Umsetzung in Deutschland hat die Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Vollzugsempfehlungen für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung von Roheisen oder Stahl⁶ veröffentlicht.

Bei den beiden Sinteranlagen am Standort Dillingen handelt es sich um Altanlagen im Sinne der BVT-Schlussfolgerung und der LAI-Vollzugsempfehlung.

² vom 24. November 2010 (ABl. L 334, S. 17), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 19. Juni 2012 (ABl. L 158, S. 25)

³ in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)

⁴ in der Fassung vom 17.02.2014 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I S. 64)

⁵ vom 08.03.2012 (ABl. L 70, S. 63)

⁶ Stand 12.11.2013, veröffentlicht auf lai-immissionsschutz.de

Unter Punkt A), Nr. 1 empfiehlt die LAI für die Entstaubung der Sinterbandabgase bei Einsatz eines Gewebefilters einen Grenzwert für staubförmige Emissionen von 10 mg/m³ festzulegen.

Bisher ist für staubförmige Emissionen der Sinterbandabsaugung ein Grenzwert von 14 mg/m³ festgelegt, welcher mit dieser Anordnung entsprechend der Vollzugsempfehlung auf 10 mg/m³ reduziert wird.

Die nachträgliche Anordnung entspricht dem in § 17 Abs. 2 BImSchG besonders geforderten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Insbesondere steht der mit der Erfüllung der Anordnung verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem mit der Anordnung angestrebten Erfolg zum Schutz u.a. der menschlichen Gesundheit.

Der reduzierte Grenzwert für staubförmige Emissionen ist von den beiden PAN-Anlagen ohne weitere technische Änderungen (Umbauten etc.) bereits zum jetzigen Zeitpunkt einhaltbar.

Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ist vor dem Erlass einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG, durch welche Emissionsgrenzwerte neu festgelegt werden sollen, der Entwurf der Anhörung öffentlich bekannt zu machen (§ 17 Abs. 1a Satz 1 BImSchG).

Die Veröffentlichung des Entwurfs und die Bekanntgabe der Auslegungsfristen erfolgte am 14. August 2014 im Amtsblatt des Saarlandes und im Internet unter www.saarland.de.

Die Auslegung des Entwurfs der Anordnung und der dazugehörigen Unterlagen wurde entsprechend der Bekanntmachung durchgeführt. Bis zum Ende der Einwendungsfrist am 06.10.2014 gingen beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz keine Einwendungen ein.

Mit Schreiben vom 16.07.2014, Az.: 3.4/Sf/I-78669, wurde der Betreiberin im Rahmen der Anhörung nach § 28 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz die Möglichkeit gegeben, sich zu den vorgesehenen Auflagen und Gebühren zu äußern.

Während der Anhörungsfrist erfolgte keine Äußerung der Betreiberin, so dass die Anordnung im ursprünglichen Entwurf erlassen wird.

III. Gebührenfestsetzung

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgte auf Grund des § 5 Abs.1 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24.06.1964 (Amtsbl. S. 629), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.02.2006 (Amtsbl. S. 474, 530) in Verbindung mit Nr. 7 UNr. 1.14 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses in der zurzeit geltenden Fassung

auf.....(102,- bis 2556,- €) 500,00 Euro.

Hinzu kommen gem. § 2 Abs. 2 Buchstabe a) SaarlGebG besondere Auslagen in Form von Postgebühren für die Zustellung in Höhe von 4,52 Euro

Zu zahlender Gesamtbetrag 504,52 Euro

Diesen Betrag bitte ich unter Angabe des Verbuchungszeichens auf der beigefügten Kostenrechnung innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe bei der Landesbank Saar, Ursulinenstr. 2, 66111 Saarbrücken, IBAN: DE 58 590500000020020749, SWIFT-BIC: SALA DE 55 einzuzahlen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Don-Bosco-Str. 1, 66119 Saarbrücken, eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken gewahrt.

Im Auftrag
gez.

Dr. Frank Schwan